

Das neue Dienst- und Besoldungsrecht für Landesvertragslehrpersonen

Mit Wirksamkeit ab 01.09.2015 (bzw. in Teilbereichen ab 01.09.2019) tritt das neue Dienstrecht in Kraft.

Für wen gilt das alte, für wen das neue Dienstrecht? Wer hat ein Optionsrecht?

- Erstmalige Begründung eines Dienstverhältnisses ab September 2019 → „**Neurecht**“
- Erstmalige Begründung eines Dienstverhältnisses im Übergangszeitraum (Schuljahre 2014/15 bis 2018/19) → **Optionsrecht** (Wahl altes oder neues Dienstrecht)
- Begründung eines Dienstverhältnisses vor dem Schuljahr 2014/2015 → „**Altrecht**“

WICHTIG: Bei der Festlegung auf das alte bzw. das neue Dienstrecht handelt es sich um eine einmalige Wahlmöglichkeit. Die Festlegung ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Dienstvertrages und kann nicht widerrufen werden.

Anstellungserfordernisse:

Personen, die die Lehramtsausbildung nach den derzeit geltenden Vorschriften (sechsemestriges Bachelorstudium) absolvieren, erfüllen die Anstellungserfordernisse für das neue Dienstrecht. Eine zusätzliche Ausbildung (etwa ein Masterstudium) ist daher nicht erforderlich.

Die Anstellungserfordernisse nach den neuen Vorschriften sind wie folgt gestaltet:

- Klassische Lehramtsausbildung (240 ECTS-Punkte umfassendes Bachelorstudium und mindestens 60 ECTS-Punkte umfassendes Masterstudium) → Normalfall
oder
- Karriere ergänzende Lehramtsausbildung (240 ECTS-Punkte umfassendes Bachelorstudium oder Hochschulstudium, Lehr- oder Berufspraxis sowie ergänzende Lehramtsausbildung im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Punkten) → vor allem relevant für den Bereich der Berufsschulen

Gegenüberstellung Dienstrecht Alt und Neu:

Dienstpflichten:

Dienstrecht Alt:

- Unterrichtsverpflichtung:
 - Volks- und Sonderschulen: 22 Wochenstunden
 - Neue Mittel- und Polytechnische Schulen: 21 Wochenstunden
 - Lehrkräfte für einzelne Gegenstände: 22 Wochenstunden
- Jahresnorm-Modell:

Dienstpflichten der Lehrpersonen sind den Aufgabenbereichen A (Unterrichtserteilung), B (Vor- und Nachbereitung) und C (sonstige Tätigkeiten) zugewiesen und stundenmäßig genau festgelegt

Dienstrecht Neu:

- Unterrichtsverpflichtung:

Einheitliche Unterrichtsverpflichtung von 24 Wochenstunden (unabhängig von Schulart), davon sind

 - 22 Wochenstunden im Rahmen unterrichtlicher Tätigkeit zu erbringen,
 - zwei Wochenstunden für Aufgaben aus besonderen Tätigkeitsbereichen oder für qualifizierte Beratungstätigkeiten vorgesehen.
- Neben unterrichtlichen Tätigkeiten sind sonstige sich aus der lehramtlichen Stellung ergebende Aufgaben zu erfüllen. Diese sind in Absprache mit der Schulleitung zu erbringen.

Besoldung:

Dienstrecht Alt:

- Junglehrer werden nach Abschluss ihre Bachelorstudiums im **Entlohnungsschema IIL, Entlohnungsgruppe I2a2**, beschäftigt
 - Bruttogehalt bei Vollbeschäftigung: € 2.440,30 (Stand 01.01.2019)
 - keine Vorrückung bis zur Überstellung in das Entlohnungsschema IL (diese erfolgt üblicherweise nach fünf Jahren Beschäftigung im Entlohnungsschema IIL)
- Bei der Überstellung in das **Entlohnungsschema IL** wird in der Regel die Einreihung in die Entlohnungsstufe 3 mit anschließender Vorrückung nach jeweils zwei Jahren in Betracht kommen.

Entlohnungsstufe	Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe I2a2 (Stand 01.01.2019)
1	€ 2.364,20
2	€ 2.431,90
3	€ 2.497,40
4	€ 2.581,20
5	€ 2.723,10
6	€ 2.884,20
7	€ 3.053,00
8	€ 3.238,80
9	€ 3.425,80
10	€ 3.615,00
11	€ 3.804,10
12	€ 3.993,20
13	€ 4.182,30
14	€ 4.366,10
15	€ 4.537,00
16	€ 4.717,40
17	€ 4.900,00
18	€ 5.031,10

- Das alte Dienstrecht sieht für die Ausübung einer Reihe von Tätigkeiten und Funktionen **Dienstzulagen** vor (Leiterzulage, Klassenführung, leistungsdifferenzierter Unterricht an Neuen Mittelschulen bzw. polytechnischen Schulen, Schülerberater, Koordinatoren, Schulstufenzulage), wobei diese Tätigkeiten und Funktionen größtenteils auch von Lehrpersonen des Entlohnungsschemas IIL ausgeübt werden können.

Dienstrecht Neu:

- **Einheitliche Entlohnungsgruppe „pd“** für alle dem neuen Dienstrecht unterliegenden Lehrpersonen bestehend aus sieben Entlohnungsstufen:

Entlohnungsstufe	Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe pd (Stand 01.01.2019)
1	€ 2.719,90
2	€ 3.095,90
3	€ 3.473,00
4	€ 3.850,10
5	€ 4.227,40
6	€ 4.604,60
7	€ 4.837,70

- Der Zeitraum für die **Vorrückung** in die Entlohnungsstufe 2 beträgt drei Jahre und sechs Monate, in die Entlohnungsstufen 3 und 4 jeweils fünf Jahre und die Entlohnungsstufen 5, 6 und 7 jeweils sechs Jahre.
- Für folgende Funktionen sind **Dienstzulagen** vorgesehen:
 - Mentorentätigkeit (ab 01.09.2019)
 - Schülerberatung
 - Berufsorientierungskoordination
 - Lerndesign Neue Mittelschule
 - Sonder- und Heilpädagogik
 - Praxisschulunterricht
 - betraute Schulleitung, sofern der Schule mindestens 5,000 Vollbeschäftigungsäquivalente zugewiesen sind
 - Schulleitung

Die Übernahme einer der genannten Funktionen setzt Unterrichtserfahrung und die Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung voraus.

- Für den Unterricht in folgenden Bereichen gebühren **Fächervergütungen**:
 - in der Sekundarstufe 1 sowie in der Polytechnischen Schule in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache
→ € 26,90 je gemäß der Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringender Wochenstunde
 - in der Berufsschule in den Pflichtgegenständen der Fachgruppe I oder in den Pflichtgegenständen der Fachgruppe II
→ € 14,10 je gemäß der Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringender Wochenstunde

Für den Volksschulbereich sind keine Fächervergütungen vorgesehen.